

Innovationsausschreibungen modernisieren, statt abschaffen und nach Defence-Aspekten und Systemstabilität ausrichten

Problem | Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 sieht in den §§ 28e, 39n und 88d die vollständige **Streichung der Innovationsausschreibungen vor, anstatt diese technologiefördernden Instrumente weiterzuentwickeln**. Zugleich blockiert die aktuell noch geltende Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) durch das strikte Verbot des Netzstrombezugs die systemdienliche Nutzung von Batteriespeichern.

Auswirkung | Eine ersatzlose Abschaffung dieser Ausschreibung vergibt die Chance, **neue Technologien wie netzbildende Wechselrichter zügig und praxisnah bei verschiedenen Netzbetreibern zu integrieren**. Denn Verteilungsnetzbetreiber müssen lernen, netzbildenden Wechselrichtern in ihren Netzen zu integrieren. Eine Ausschreibung würde viele konkrete Projekte anstoßen. Allein schon dieser Mechanismus legitimiert die Weiterentwicklung der Innovationsausschreibung. Zudem fehlt ohne die Innovationsausschreibung ein regulatorischer Experimentierraum, um besonderes Kapazitätsstarke Speicher (z.B. 8 Stunden Speicher) anzureizen oder um **Anlagenkombinationen nach aktuellen Defence-Aspekten (z. B. Drohnenschutz)** oder als **mehrfache Co-Location** (etwa die Kombination von Solarpark, Speicher und Rechenzentrum) zu erproben. Das bestehende Netzstrombezugsverbot in der Innovationsausschreibungen muss abgeschafft werden. Es verhindert, dass Speicher im Winter (Dunkelflaute) Energie aufnehmen können und führt dazu, dass Innovationsausschreibungsanlagen für die Erbringung von Systemdienstleistungen, wie etwa Regelenergie, faktisch ausfallen.

Lösungsvorschlag | Die Innovationsausschreibung soll für einen Übergangszeitraum von **fünf Jahren** beibehalten und **konsequent auf Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Resilienz ausgerichtet werden**.

Anpassungen im EEG:

- Streichung der §§ 28e, 39n und 88d EEG **zurückzunehmen** und die maximale Zuschlagsgröße auf über 20 MW anzuheben (analog zu Segment 1, z.B. 75-100 MW).
- Ergänzung in § 39n EEG: Einführung **bevorzugter Bezuschlagung für Projekte, die verteidigungsorientierte und physisch resiliente Bauweisen** erproben.
- § 37c EEG anpassen, damit Zuschläge der Innovationsausschreibung auch in „benachteiligten Gebieten“ zulässig sind

Anpassungen in der InnAusV:

- § 13 Abs. 4 InnAusV streichen oder so anpassen, dass der **Netzstrombezug zulässig** wird und die Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3b EEG genutzt werden kann. Die ist entscheidend für die Marktintegration, inkl. Regelenergie.

- In § 13 Abs. 2 Nr. 1 InnAusV soll die verpflichtende Speicherkapazität ab dem Jahr 2028 auf **acht Stunden** angehoben werden. Auch soll eine Pflicht zum Einsatz netzbildender Wechselrichter als Präqualifikationsbedingung aufgenommen werden, um Anlagen mit hohem Beitrag zur Systemstabilität zu fördern.
- **Vereinfachung der Nachweisführung** in § 13 Abs. 2 Satz 2 InnAusV, indem auf die Überprüfung der Speicherkapazität durch Umweltgutachter nach 20 Jahren verzichtet wird (Nachweis kann nicht praxistauglich garantiert werden)
- Einführung neuer Absätze in § 13 InnAusV, die **Ausnahmen von üblichen technischen Standards** zulassen, um **Defence-orientierte Bauweisen** (z. B. unterirdische Transformatoren) sowie resiliente Mehrfach-Co-Locations zu erproben.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Innovationsausschreibung auf Versorgungssicherheit, Systemstabilität und nach Defence-Aspekten ausrichten \(10 Punkte\)](#) (bne, 06/2026)
- [Innovationsausschreibung: Netzbildende Wechselrichter, 8h-Speiche, Defence-orientierte Bauweisen](#) (Seite 44)
- [Klarheit für Speicher im Redispatch schaffen](#) (Seite 16, unten)
- [Netzanschlussvorrang für speichergestützte Anlagen](#) (Seite 20)
- [Resilienzausschreibungen eigenständig und technologieangepasst umsetzen](#) (Seite 44)